Autung und Pflege der Altnürnberger Reichswälder.

Von Prof. Dr. Jegel, Nürnberg. (Fortsetzung.)

Um dieselbe Zeit werden auch die Diensteide, bezw. -anweisungen der verschiedenen Forstbeamten und Bediensteten erneuert (170). Sie werden später in das große Pflichtbuch, das ungefähr gleichzeitig mit der Zusammenfassung der Handwerkerordnungen (171) zwischen 1626 und 31 geschrieben wird, aufgenommen und zeugen davon, daß der Rat sich immer wieder bemüht, seine Beamten zur Bflichttreue zu erziehen (172) und den Wald nach Möglichkeit zu erhalten. Leider durchfreuzt das unglückselige "alte Hersommen", auf welches sich die Rechtler stützen, stets alle gute Absichten. Für den rückschauenden Betrachter ist es geradezu ergreifend zu sehen, wie die Regierung mit den Verhältniffen ringt und auch durch Einzelverfügungen der übertriebenen Beanspruchung des Waldes entgegentritt, ohne einen Dauererfolg zu haben (173). Zum Beispiel wird am 15. Juli 1544 allen Handwerkern, welche mit dem sogenannten großen Feuer arbeiten, z. B. Messing= und Rupferdrahtzieher, Schmelzhütten, untersagt, Holz aus den Reichswäldern zu verbrauchen. Ebenso schärft man am 22. März 1572 den Untertanen erneut ein, das gewährte Bauholz rechtzeitig aus dem Walde abzuholen und zu verbauen, bezw. vor Käulnis zu schützen.

Die mannigfachen, schlimmen Erfahrungen veranlassen den Rat auch Verbesserungen der Waldordnung zu erwägen, besonders als die Aussagen bes verhafteten Walbschreibers, Hans Emhard (174), Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Anweisung von Holz und Einbringung von Pfandschulden aufdecken (175). Während der schuldige Beamte nach turzer Turmhaft aus dem Dienst entlassen wird, ersucht der Rat die Amtleute, "in Zukunft fleißig mit der Einbringung der Waldpfänder zu sein und den Versonen nicht so lange nachzusehen; denn viele derselben sind entlaufen, gestorben oder verdorben". Auch sonst löst jene Untersuchung erhöhten Gifer aus. Man stellt u. a. fest: "Die Graben (241a) im Walde, die vor vielen Jahren zu Wasserabfluß gemacht worden, sind zugeschüttet, so daß viel Holz durr wird. Wo das Waffer keinen Ablauf hat, sondern in Lachen stehen bleibt, verfault das Holz. Deshalb muffen die Gräben wieder geräumt und gefegt werden, indem man den Bauern, welche an diesen Orten Solz holen oder Bieh weiden, Fronarbeit auferlegt. In Zukunft foll jede Gemeinde im Frühjahr 1-3 Mann stellen, um die Gräben, soweit sie zugefallen ober vom Bieh eingetreten sind, wieder auszuwerfen." Als der Rat dieje Vorschläge der Waldherren annimmt, betont er zugleich sehr richtig: "Weil das Werk etwas weitläufig ist und nicht gleichzeitig überall gemacht werden kann, soll es einzeln geschehen. Man fangt an, wo die Räumung am nötigsten ift" (176). Ferner wird geklagt, daß die Waldhauer den Bauern ohne Unterschied frisches Holz geben und es wider die Ordnung zu hoch vom Boden abhauen. Deshalb verfügt der Rat: "Sobald jene die festgesetzte Strafe nicht 496 Segel:

zahlen können, kommen sie ins Lochgefängnis" (176). — Neben den Waldhauern muffen auch die Förster immer wieder zur Pflichterfüllung ermahnt werden. Besonders umfangreich ist der Verlaß vom 31. Dezember 1587, welcher sich in vielen Punkten mit demjenigen vom 19. März 1543 berührt (177); denn auch (170) sie sind eine Art Dienstanweisung, welche bezeichnenderweise monatlich den Förstern vorgelesen werden soll. Sie bringt auch Berhaltungs: magregeln für die Sitzungen des Forstgerichtes (101a); befiehlt den Förstern und Waldhauern, nicht über Nacht in der Stadt oder sonst ohne Vorwifsen des Amtmannes von ihrem Dienstsitz fortzusein. Sobald ein Markftein "abgegangen" ist, sollen sie Welbung erstatten, damit der Amtmann einen neuen setzen laffen kann. Vor allem aber wird auch jenen selbständige Abgabe von Holz, unvorschriftmäßiges Hauen verboten und unbedingtes Hegen der Bestände innerhalb der sogenannten Meile und Hailven (184), d. h. gehegten Waldteilen, ans Herz gelegt. Die Anweisung von Sägbäumen und Zimmerholz, besonders Eichen ist nicht Sache der Amtmannsknechte, Erb- und Stockförster, welche die Untergebenen der erstgenannten sind und als Waldaufseher keine Flinte tragen dürfen, sondern der Waldhauer, während die Knechte nur Brennholz abgeben sollen. Der bedeutungsvollste Auftrag ist aber, daß jeder Förster einen Meten Kichten= und Tannensamen jährlich dem Amtmann abliefern soll, damit das Aufforsten erfolgen kann. Nürnberger Waldsamen erfreut sich seit langem guten Rufes, so daß selbst Fürsten Lieferungen erbitten (178).

Auch wenden sich wiederholt Mandate (179) gegen das unersaubte Bauen, bezw. säumige Bedachen von aufgerichteten Gebäuden oder wird 1595 abermals untersagt, schöne, gerade Buchen und Sichen ohne besondere Erlaubnis zu hauen. Sbenso entschieden bekämpft der Kat die Waldbeschädigung, welche Beständner, d. h. Untermieter, in Galgens und Gostenhof, Steinbühl und anderen Orten um die Stadt verüben, indem sie gelegentlich gegen 20 000 Mäß Holz in wenigen Wochen ausstapeln. Deshalb werden alte Mandate, welche die Aufnahme jener Leute verdieten, immer wieder von den Kanzeln zu St. Jakob und in den Vorstädten, sowie auf dem platten Land verlesen und an den herkömmlichen Orten (180) angeschlagen (181). Doch findet der Kat auch bei manchem Waldsamtmann kein Verständnis. Deshalb bedroht er z. B. diejenigen in der Mitte des 16. Jahrhunderts, Christoph Schürstab und Martin Haller, mit Entlassung. (182), wie einst Fabian Haller durch seine Schrossheit Unstoß erregt (131/2).

Vor allem die Frage der Untermieter kommt nie zur Ruhe: Bei ihr durchkreuzen sich — wie bei dem Verbot, an die Tuchfärber innerhalb der Dreismeilengrenze Holz zu verkaufen (183) — bevölkerungspolitische, steuerliche und Waldrücksichen; denn einerseits ist eine stärkere Vermehrung der Vewohner als Verbraucher von gewerblichen Erzeugnissen und zur Erhöhung von Steuern und Abgaben wünschenswert. Andererseits beanspruchen diese Familien viel Holz. Besonders in den Vororten und den um Nürnberg liegenden Einzelhöfen, sowie in den Gärten wohnen in einem Haus oft 3—4 Familien, obwohl auf ihm

nur ein Feuerrecht ruht. Natürlich holen sie ungebührlich Holz, und zwar möglichst in der Nähe der Stadt, innerhalb der sogenannten Meile, welche unter besonderem Schutz steht, und den gehegten Waldteilen, den sogenannten Heilven, welche damals sonderbarerweise Heullören oder Haillvern heißen (184). Deshalb verfügt der Rat: "1. Wer in seinem Haus ein Keuerrecht hat, darf höchstens zwei Familien aufnehmen; ein Pächter nur eine. Doch dürfen sie feine Bettler, fahrende und unnütze Leute sein, sondern muffen von ihrer Heimat einen richtigen Abschiedschein haben, sowie sich mit ihrer Arbeit ernähren. Vor allem muffen sie sich natürlich verpflichten, jedes Holzholen selbst oder durch ihre Beauftragten zu unterlaffen. Zuwiderhandelnde zahlen 10 fl. Strafe. 2. Wer in der Stadt oder auf dem Lande ein beweisbares Feuer- und Waldrecht hat, aber sein Gut nicht felbst bewohnt, darf es nur an einen redlichen Bauern mit ordnungsmäßigem Abkehrpapier seines früheren Herrn verpachten, so daß nur eine Familie in dem Haus wohnt. Wenn sie Wagen und Pferd hat, barf sie den Wald nach der Waldordnung gebrauchen. 3. Beständner und anderes herrenloses Gefindel, welche keine Wagen und Pferde haben, nehmen bisher das Holz von Aften und herumliegenden Gipfeln, fahren es oft mit 3-4 Karren heim, um es sogar zu verkaufen. Auch Dienstboten schicken fie zum Holzlesen. Auf diese Weise wird dem Wald, insbesondere in den gehegten (184) Gebieten, mit Abschlagen von jungen Bäumen großer Schaden zugefügt. Deshalb unterfaat der Rat solches Tun bei 2 fl. Strafe für jede Kahrt. Die Untermieter dürfen in Butunft unpfandbares Brennholz für den Eigenbedarf heraustragen, sofern sie nicht Wagen und Pferd haben. Doch darf täglich nur eine Person aus jeder Familie in den Wald bei derselben Buke. Können die Übertreter nicht zahlen, werden sie eingesperrt oder des Landes verwiesen. Gegebenenfalls ift der Eigenherr für die Beitreibung verantwortlich und haftpflichtig. Wenn einer ein Haus oder Gut ohne Waldrecht bewohnt, wird er für das Holzholen beftraft, d. h. er verliert fein Gespann oder muß 40 Bfd. alt Haller entrichten, wenn er keines hat. Verweigert er die Bezahlung, so wird ihm der Wald verboten und er gepfändet, bezw. der Eigenherr herangezogen. 4. Mit der Durch= führung dieser Bestimmungen werden Förster und andere Stadtdiener, auch die in Wörth und Goftenhof befindlichen, beauftragt. Das herrenlose und herumstreunende Gefindel stiehlt in den Bäldern, besonders in den gehegten Gebieten, viel Holz und verdirbt auch dadurch den Wald, daß es die äußere Baumrinde bis auf die grüne abhaut. Wurzeln ausgräbt und unvorsichtig Feuer anschürt (139 a). Deshalb wird den Forstbeamten besonders scharfes Vorgehen gegen diese Leute befohlen" (185). Dieses Mandat wird jährlich viermal, am 2. Februar. 1. Mai, 10. August, 1. September, in und außerhalb der Stadt verkundet, aber gleich Artgenossen wenig beachtet, so daß der Rat es gelegentlich verschärft, z. B. durch den Erlaß vom 13. August 1617.

Gleich diesen Fremden bereiten auch eigene Bürger, selbst Mitglieder des Rates — wie früher —, der Regierung Schwierigkeiten, indem sie z. B.

in den Gärten vor den Toren nicht nur die seit langem umstrittenen Gartenhäuser (186), sondern auch größere Gebäude errichten und für sie Bau- und
Brennholz beanspruchen, so daß der Rat solches Untersangen nachdrücklich untersagt (187). Auch bestreiten Patrizier gelegentlich dem Rat das Recht gegen
Holzfrevler vorzugehen, wenn sie Hintersassen jener sind. Um diesen verschiedenen Ungehörigkeiten zu steuern, läßt sich der Rat bei jeder sich bietenden
Gelegenheit die üblichen Erklärungen ausstellen. Jum Beispiel verpslichtet sich
Hans Jakob Haller, an dem ererbten Weiherhaus, welches am Ansang des
Lahrhunderts dem Hieronhmus Holzschuher gehört, ohne Genehmigung
des Rates bezw. Waldherrn, keine baulichen Veränderungen vornehmen zu
Lassen (189).

Schließlich werden die Reichswälder auch von Bauern erhöht beansprucht, sobald sie ihre eigenen Hölzer abgehauen haben, so daß der Kat am 11. Januar 1591 allen Untertanen solches Ausreuten untersagt und besiehlt, alle öden, zu Wald geeigneten Plätzen binnen einem halben Jahre umzuackern und mit Waldssamen zu besäen. Sie sind so lange zu hegen, dis brauchbares Baus und Brennholz gewachsen ist. Ungehorsame Untertanen werden mit 20 fl. Straße und zwangsweisem Borgehen bedroht. Auch schärft man ihnen das Gewissen, als große Feuerbrünste Dörfer in Schutt und Asche legen. Alte Feuerordnungen werden erneuert, das Legen von Holzmassen in der Nähe von Häusern verboten; denn jede Bernichtung von Gebäuden beansprucht den Reichswald (190).

Außer gegen ungehorsame oder unbefugte Rechtler (191), Holzhamsterer (192), unachtsame und ungetreue Beamte (193) muß sich Nürnberg auch gegen Übersgriffe des Markgrafen, bezw. seiner Beauftragten immer wieder wehren. Gelegentslich beantwortet die Stadt dieses Tun mit Klagen vor dem Kammersgericht (194). Jene Streitigkeiten veranlassen auch den Kat, durch Paul Pfinzing den berühmten Atlas bei dem Maser Lorenz Stern bestellen zu lassen (195). Nicht nur die wiederholt veröffentlichen Übersichtskarten, sondern auch die anderen verdienen eine Neuherausgabe.

Nach dem Regierungswechsel in Ansbach 1603 kommt es soweit zu einer Annäherung der beiden alten Gegner, daß der Nürnberger Vorschlag, die Holzfredler sich gegenseitig zur Bestrafung auszuliefern, angenommen wird (195a).

Ühnliche Schwierigkeiten wegen des schwindenden Holzvorrates bestehen — nebenbeigesagt — auch anderwärts. Deshalb rühmt z. B. der Zweibrücker Bergvogt Adam Jäger von einem neuersundenen, eizernen Ofen, geschlossen Herden und Kaminen, daß sie nur 1/3 der Holzmenge, welche die bisher gebräuchlichen Heizanlagen erfordern, verbrauchen und beschreibt eingehend veranstaltetes Probekochen (196). Auch der bekannte Nürnberger Prof. Ioh. Gabriel Doppelmayr erfindet einen Holzsparosen (196a).

Doch alle Maßnahmen des Rates können nicht dauernd helfen. Besonders schwierig wird natürlich die Sachlage während des Dreißigjährigen Krieges, da auch die von der Stadt angeworbenen Truppen und ihre Weiber sich ohne

Erlaubnis Holz holen und natürlich nicht nur dürres nehmen. Gegen diese wohlbewaffneten, unbändigen Scharen sind die Förster ohnmächtig, so daß der Rat seinen Beamten Gehilfen beigibt und den Soldaten ihr Tun verbietet (197). Auch die Borschriften über Verwendung von Bauholz werden abgeändert. Zum Beispiel wird am Anfang des 17. Jahrhunderts abermals bei 10 fl. Strafe angeordnet, daß alle neuen Gebäude einen Steinsockel von mindestens einem Meter Höhe haben müssen. Auch darf man keine Hofreit oder anderes mit Latten "verschlagen", d. h. einfassen, sondern nur mit Hecken, um vor allem den Berbrauch von Sichenholz zu Torfäulen und Zaunstecken zu vermeiden. Gbensowenig dürfen die Untertanen Backöfen und Rübengruben mit Brettern bedecken. Wenn andererseits den niederländischen Tuchfärbern wieder (183) untersagt wird Reichswaldholz aufzukaufen und Ungehorsame mit 10 fl. Strafe für die Mäk bedroht werden, so überschneiden sich abermals zwei Rücksichten. Schonung des Waldes und Erhaltung eines leistungsfähigen Gewerbes, welches vor allem für die Ausfuhr tätig ist. Ähnlich ist die Sachlage, wenn der Kat Höchstpreise für Holz und Rohlen festsett; benn die Fürsorge für die Minderbemittelten verlangt niedere Preise, das Bestreben aber, das Ausbeuten des Waldes zu erschweren fordert, den Verbrauch durch erhöhte Preise abzudroffeln (199).

Nach Schluß des ungläckeligen Dreißigjährigen Krieges werden wie nach dem Weltkrieg alte Gesetze wieder eingeschärft, bezw. verbesserte erlassen, um auf dem wirtschaftlichen Trümmerseld einen Neubau zu errichten. Zu diesen Maßnahmen gehört z. B. die Holzmesservdnung vom 28. Oktober 1654 (200) oder das gleichzeitige Verbot, daß andere Leute als Zeidler (31) sich Vienen halten (201). Ebenso besiehlt das Mandat vom 14. Mai 1658 (200) bei Holzbauten ungefähr 16 cm breit Back- oder Mauersteine vorzusetzen, um den Holzverbrauch zu vermindern.

Aber auch früher stehen die Worte Befehlen und Gehorchen auf zwei ver= schiedenen Blättern, so daß die rucksichslose Ausnützung des Waldes weitergeht. vor allem von seiten der Brandenburger, einschließlich der Beamten. Rum Beis spiel werden um die Wende des 17. Jahrhunderts in 3 Jahren 350 Mäß Brennholz in das Schloß Schönberg gefahren (202). Trothem bringt es die Unsbacher Regierung fertig, gegen Nürnberg beim Reichstammergericht wegen vorfätlicher Baldveröfung zu flagen (202). Allerdings flieat bei den eingehenden Ortsbesichtigungen im Juli 1700 der Pfeil auf den Schützen zurud; benn viele Sunden der Ansbacher Untertanen, Beamten, selbst des Kürften werben aufgebeckt. Bum Beispiel hat man zur Herstellung von Sagdwegen, obwohl sie sich in ziemlich gutem Zustande befinden, viele 1000 Stämme umgehauen, während sie im Saft sind. Auch sind sie so rucksichtelos gefällt worden, daß sie im Stürzen andere niedergeriffen haben. Sinterher sind viele ungenütt liegengeblieben, so daß sie zwecklos verfault find. Ratürlich ent= wickelt sich einer der üblichen, langwierigen Prozesse, ohne daß eine Besserung der verfahrenen Zustände erreicht wird.

500 Jegel:

Andererseits versucht der Kat mit gewissen kleinen Mitteln wenigstens das Sungholz zu erhalten, indem er z. B. untersagt, daß im Frühling grüne und schönwüchsige Föhren, Fichten, Tannen, Birken und andere Bäume in die Stadt gebracht werden, um in und vor den Häusern "aus übler Gewohnheit öfters um eitler Pracht und Hoffart willen" aufgestellt zu werden (203). Selbsteverständlich versucht der Kat ähnlichem Tun auch bei den Markgräflichen entzgegenzutreten, indem er mit großem Ernste auf die drohende Waldverwüstung hinweist. Doch löst er nur erneute (202) reichsgerichtliche Klagen der Unsebacher Regierung wegen vorsätslicher Waldverösung und Beeinträchtigung altehergebrachter Kechte aus (204). Gelegentlich holt die Keichsstadt zu einem erfolgreichen Gegenschlag aus, so daß der Markgraf hohe Gerichtskosten und Entschäbigungssummen bezahlen muß (205).

Auch in anderen Areisen fehlt die Einsicht keineswegs, welche Schäden in der ungehemmten Rutung liegen; denn allein zwischen 1700-1718 wird an markaräfliche Rechtler aus dem Sebalder Wald folgendes abgegeben: 13 575 Kuder Brennholz, 122 Sichen, 324 Tannen und Kichten, welche zu verschiedenen Zwecken bestimmt find, und 908 Stämme Bauholz (206). Leider verhallen die Warnungsrufe, wie sie 3. B. 1738 ein ungenannter Fachmann, vermutlich Christoph Ludwig Freiherr von und zu Auffeß, mit eingehenden Verbefferungsvorschlägen erschallen läßt (207), trotz ihres eindringlichen Ernstes ungehört, obwohl der Waldamtmann J. B. von Volkamer 1752 diese Gedanken zu seinen eigenen macht und sich scharf gegen die Anstellung unwissender und eigennütziger Forstbedienten Aber auch seine Vorschläge bleiben unbeachtet, so daß 3. B. im wendet. Oftober 1797 das Holzverlangen von Einwohnern der Borstadt Wörth nicht befriedigt werden kann (208). Allerdings, als die 1794 eingesetzte Ökonomieverbefferungskommission eine Neuordnung des Gesamtstaates versucht, wird im Oktober 1795 auch ein Forstverbefferungsplan entworfen. Er schärft vor allem die alte Waldordnung wieder ein und faßt weitgehende Beschlüsse wegen Herabminderung der Holzabgabe (209). Als teilweiser Ersat für das entzogene Holz wird, wie am Anfang des 18. Jahrhunderts (210), die Zuweisung von Torf, bezw. Steinkohle erwogen (211). Doch sind die Kunde in der Umgebung von Mürnberg zu unbedeutend und der Bezug aus der Ferne damals zu teuer, als daß eine wirkliche Hilfe möglich ift.

Aus jenen sturmdurchtobten Jahren sind auch einzelne Streitschriften erhalten. Die "Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen über den Zustand und die Behandlung der beiden Reichswälder", 1801, (212) lassen uns einen tiesen Blick tun in die verworrenen Verhältnisse und die übertriebene Abneigung, des Kates, einen ersahrenen, auswärtigen Fachmann mit der Neuordnung des Forstwesens zu betrauen. In dieselbe Kerbe schlägt eine andere Veröffentlichung, "Gegenstück oder freimütige Beantwortung der Piece für die Nürnberger Bürger zum Nachdenken und zur Beurteilung über die neuen Einrichtungen des Forstwesens auf dem Reichswald" 1802 (213). Der Waldamtmann Ioh. Sigm. von Haller

wird anaeklagt, weil er seine 1798 eingereichte Meldung über den traurigen Austand der Reichswälder nicht entschiedener vertreten habe. Auch die Betrachtung über die Gegenstände, deren Publizität notwendig ift und nüblich fein könnte", 1804 (214), gibt Aufschluß über die Fruchtlofigkeit der angestrebten Berbesserungen, besonders hinsichtlich der Wiederaufforstung, da der Sturmwind im November 1800 viele hundert Samenbäume umftürzt und eine zweimal versuchte Anpflanzung scheitert, indem die Setlinge infolge unrichtiger Behandlung und ungünstigen Wetters verderben. Das Genanntenkollegium gewinnt zwar mit Hilfe ber kaiserlichen Subbelegationskommission einigen Ginfluß auf die Staatsangelegenheiten und damit auch auf das Forstwesen; aber die Macht des Rates, der sich zu keinen entschiedenen Taten mehr aufraffen kann, steht in der Hauptsache — wenigstens äußerlich — unerschüttert da. Geschickt spielt er sogar An= ordnungen der genannten Kommission gegen Harbenberg aus, als der preukische bevollmächtigte Minister in Ansbach schon Anfang 1797 (215) den Sebalder Wald besichtigen läßt und die Förster vorladen will; denn er beansprucht die Reichswälder als ansbachisches Eigentum (215a). Allerdings scheitern diese Plane im Gegensatz zu anderen (216), wie auch die Absicht des überschuldeten Nürnberg, sich ganz in die Arme Preußens zu werfen (217). Andererseits muß der Rat die nicht unverdiente, schwere Demütigung durch die erwähnte Kommission über sich ergehen lassen (518). Zum Beispiel schreibt in ihrem Namen Franz Schrodt mit derber Offenheit am 10. Juli 1799 an ihn (219): "Die Walddeputation ist überflüssig, zumal die forstwidrige Behandlung der Waldungen und deren äußerst trauriger Anblick leider nur allzusehr beweift, daß die Walddeputation wohl nicht der üblen Administration sich selbst schuldig gemacht, doch wenigstens nur figuriert und deren Beschäftigung nichts mehr und nichts weniger als eine zwecklose Kormalität vorgestellt hat." Deshalb verlangt der Brief, dessen Deutsch nicht gerade mustergültig ist, eine alsbaldige Außerung des Rates, ob er etwas gegen die Auflösung der fraglichen Behörde einzuwenden habe. — Doch reißt die Kommission nicht nur ein, sondern versucht auch den Neubau, vor allem werden die Aufgaben der verschiedenen Forstbeamten und Bediensteten nach Monaten ausgeschieden so genau festgelegt, daß dieses Schriftstuck eine Sonderveröffentlichung verdient (220). Allerdings können die Anordnungen sich nicht mehr auswirken, da die Tage ber Reichsstadt gezählt sind. Aber nicht nur Organisationsfragen sucht man zu lösen, sondern erläßt auch aute Einzels verfügungen, indem man 3. B. eine vom Rate schon früher gegebene Anordnung vom 26. August 1763 (221), nach welcher jeder Neuburger in den Landstädichen drei junge Eichen pflanzen soll, wieder in Erinnerung bringt (222). Das unverkennbare Bemühen der neuen Forstdirektion bessernd einzugreifen, ist ein lettes Aufflammen der alten Betriebsamkeit (223). (Schluß folgt.)